

Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss

Einladung

Gremium: Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 06.02.2017, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 26.01.2017

1. An die Mitglieder des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Auswirkungen des neuen Pflegestärkungsgesetzes II
- TOP 5 Einrichtung von zwei Großtagespflegestellen
Vorlage: 2017/017
- TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
Vorlage: 2016/190
- TOP 7 Einwohnerfragestunde
- TOP 8 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/017

freigegeben am **26.01.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 23.01.2017

Einrichtung von zwei Großtagespflegestellen

Beratungsfolge:

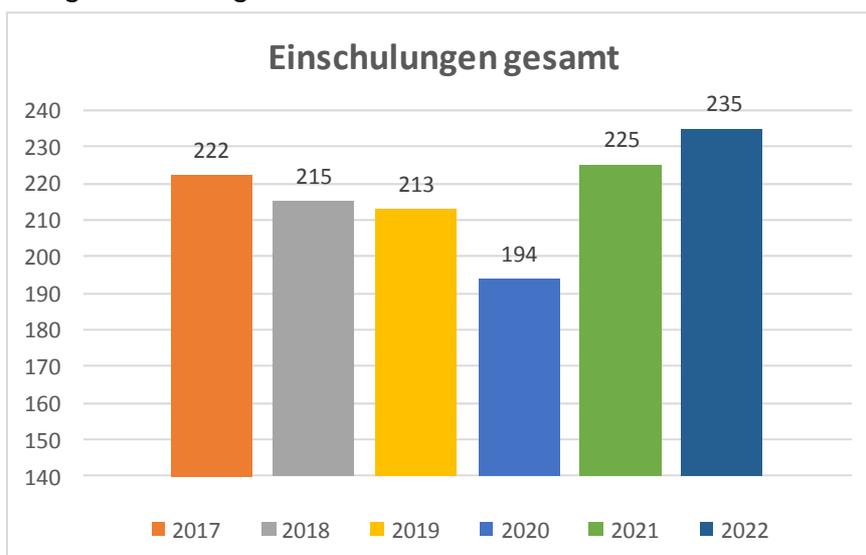
<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2017	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	14.02.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für die Einrichtung von zwei Großtagespflegestellen in der Hans-Wichmann-Straße in Rastede einzuleiten.

Sach- und Rechtslage:

Die Anzahl der Geburten ist in der Gemeinde Rastede für die beiden letzten (Einschulungs)-Jahrgänge deutlich ansteigend. Diese Zunahme ist vornehmlich nicht durch die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern in einem Generationenwechsel in den älteren Baugebieten begründet.



Insbesondere die Platzkapazitäten in den vorhandenen fünf Kinderkrippen mit insgesamt maximal 150 Betreuungsplätzen sowie in den Tagespflegestellen reichen nicht aus, um die Nachfrage nach Betreuungsplätzen zu befriedigen.

Um kurzfristig weitere Betreuungsplätze anbieten zu können, ist die Einrichtung von Großtagespflegestellen eine schnelle und sinnvolle Alternative. Ihr Schwerpunkt liegt in ihrer Flexibilität, Familiennähe und überschaubaren Gruppengrößen. Die Großtagespflegestelle kann entweder in „anderen Räumen“ angeboten werden, oder in Räumen, die den privat genutzten Räumen angegliedert sind, aber speziell für die Tagespflege vorgehalten werden.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes. Die Überprüfung der personellen und räumlichen Voraussetzungen sowie die Erteilung der für den Betrieb erforderlichen Erlaubnisse obliegen dem Jugendamt des Landkreises Ammerland. Außerdem ist die Einrichtung einer Großtagespflegestelle grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.

In einer Großtagespflegestelle soll die Betreuung in einer altersgemischten, weitgehend konstanten Gruppe erfolgen. Bei der Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und eine qualifizierte Tagespflegeperson können in einer Großtagespflegestelle bis zu 10 Kinder bei einer Betreuungszeit von täglich maximal 10 Stunden betreut werden. Mehr als drei Personen (zwei feste Kräfte und eine Vertretungskraft) dürfen in einer Großtagespflegestelle nicht arbeiten.

An Räumlichkeiten sind für eine Großtagespflegestelle ein ausreichend großer Gruppenraum, ein Ruheraum, eine für den im Konzept beschriebenen Mahlzeitenbedarf ausreichende Kücheneinrichtung, ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit sowie ein gesonderter Putzmittelraum erforderlich. Daneben sollen ein Garten, eine Grünfläche oder ein Spielplatz in der näheren Umgebung vorhanden sein.

Die Gemeinde Rastede verfügt in einem angemieteten Mehrfamilienhaus in der Hans-Wichmann-Straße über zwei im Erdgeschoss belegene Wohnungen, die alle räumlichen Anforderungen für den Betrieb jeweils einer Großtagespflegestelle erfüllen.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege und wird über das Jugendamt des Landkreises abgerechnet. Der Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit richtet sich nach dem Elterneinkommen und reicht von 0,- Euro bis zu 2,50 Euro in der höchsten Einkommensstufe. Eine vergleichbare Großtagespflegestelle wird in Metjendorf vom Ammerländer Kindertreff e. V. betrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind im Entwurf des Haushalts für 2017 vorsorglich beim Produkt Krippe Wahnbek I P1.01.05.365900.009 mit veranschlagt worden und müssten zum Produkt Förderung von Kindern in Tagespflege P1.05.01.361200 verschoben werden.

Anlagen:

Ohne.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/190

freigegeben am **24.11.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: **Frank Dudek**

Datum: 18.11.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	16.01.2017	Kultur- und Sportausschuss
Ö	17.01.2017	Schulausschuss
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	06.02.2017	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	07.02.2017	Feuerschutzausschuss
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

- 1. Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*
Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.
- 2. Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 berücksichtigt im Gegensatz zu vorherigen Jahren alle relevanten Orientierungsdaten unter vollständiger Ausschöpfung der dort skizzierten Annahmen und auch den Grundbetrag für die Berechnung der sogenannten Schlüsselzuweisungen.

Entgegen der Vorjahre ist zwar der Ergebnishaushalt erstmalig nicht ausgeglichen. Insgesamt ergibt sich ein Haushaltsdefizit von rund 1,3 Millionen €.

Dies findet seine Ursache nicht allein in der Tatsache, dass Grundstücksverkäufe aus haushaltsrechtlichen Gründen in einem sogenannten außerordentlichen Haushalt zu veranschlagen sind; insgesamt ist die Ertragsstruktur des Haushaltes nicht in der Lage einen Haushaltsausgleich zu erzeugen.

Dies hat sowohl mit Einmalfaktoren wie zum Beispiel besonderen Bauunterhaltungsmaßnahmen zu tun aber auch mit dauerhaft auftretenden Themen wie zum Beispiel der jetzt vorzunehmenden Verlagerung von sogenannten Sammelposten vom Investitions- in den Ergebnishaushalt.

Die nach wie vor gute gesamtwirtschaftliche Lage beschert der Gemeinde zwar hohe Einnahmen insbesondere in Form von Gewerbesteuer und Landesumlagezahlungen, hat aber erkennbar die Grenze des Ertragszuwachses erreicht, während bei den Aufwendungen Personal, Bewirtschaftung und allgemeine Kostenentwicklung in öffentlichen Einrichtungen nach wie vor steigen.

Mit einem Volumen von derzeit rund 37 Millionen € ohne Berücksichtigung der Regiekosten erreicht der Ergebnishaushalt nochmals eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Es sollte nicht verkannt werden, dass dieses Ergebnis auch ein Anspruchsdenken widerspiegelt, dass man in der Zukunft unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen in jedem Fall wird reduzieren müssen.

Dass der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes letztlich durch Entnahme aus der sogenannten Überschussrücklage ermöglicht wird, führt zwar zum rechtlich gebotenen Haushaltsausgleich; es wird allerdings unumgänglich sein, die Entwicklung der Finanzen und das damit verbundene Ausgabegebaren sehr viel intensiver begleiten zu müssen.

Der Finanzhaushalt erfüllt im Bereich der laufenden Verwaltung die gesetzlichen Anforderungen. Die Einzahlungen decken die Auszahlungen und die ordentliche Tilgung wird aufgebracht. Darüber hinaus ist eine geringfügige Investitionsrate von rd. 50.000 € vorhanden, die dem Investitionshaushalt zur Verfügung gestellt, allerdings in Bezug auf das dortige Volumen eher kosmetische Wirkung entfaltet.

Die vorherigen Ausführungen zeigen sich auch in der Finanzplanung. Bereits jetzt wird deutlich, dass zum Ende des Planungszeitraumes 2020 ein Ausgleich nur unter erheblichen Beschränkungen erreicht wird.

Der Investitionsbereich ist mit einem Volumen von rd. 10,5 Mio. € in weiten Teilen von der aktuellen Notwendigkeit bestimmt, gesetzliche Verpflichtungen insbesondere im Schulbaubereich zu erfüllen. Daneben werden Aufwendungen erforderlich, um auch in der Zukunft Flächen für die Baulandentwicklung ausweisen zu können. Neben den Aufwendungen für den Grunderwerb sind auch die damit einhergehenden Erschließungsaufwendungen auf der Grundlage des Kassenwirksamkeitsprinzips veranschlagt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Die Darstellung des Haushaltsplanentwurfes ist aufgrund gesetzlicher und technischer Bedingungen komplex. Es war bisher immer Wunsch der Gremien, alle Veranschlagungen zu sehen, so wie es in kameralen Zeiten auch der Fall gewesen ist. Gesetzlich ist das seit Einführung der Doppik nicht vorgesehen, weil es den Beratungszielen nicht entspricht. Die Produktsicht ist die vordergründige Sicht. Nachfolgend kommt die Budgetbereitstellung für die Produkte, die nur eine grobe Differenzierung kennt.

Die Einnahmen und Ausgaben werden blockweise, also je Produkt, dargestellt. Das entspricht grundsätzlich der Lesart eines Haushaltsplanes nach heutigem Haushaltsrecht.

Die Bezeichnungen der Sachkonten beinhalten keine „Fehler“, sondern sind der Technik geschuldet, die nur eine bestimmte Anzahl von Buchstaben erlaubt.

Die Abschreibungen sind für die Finanzplanungsjahre nicht abgebildet. Das hat technische Gründe.

- Anlage 1, 2: Mittelanmeldungen
- Anlage 3: Investitionsprogramm
- Anlage 4: Übersicht über Produkte und Kostenstellen
- Anlage 5: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen